

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Band: 7 (1927-1928)
Heft: 10

Artikel: Nochmals die Schwurgerichte
Autor: Wagner, Robert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-329688>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eigenen Kindern eine erhöhte Verantwortlichkeit, auch wenn er nicht mit ihnen im gleichen Haushalte zusammenlebt.

Aber auch hier besteht die gleiche Aufgabe für den Richter wie bei der schuldhaften Nichtbezahlung des Militärpflichtersatzes. Ob der Zahlungssäumige „schuldhaft“ nicht bezahlte, muß im einzelnen Falle immer genau festgestellt werden, auch wenn es dem Untersuchungsrichter noch so schwer fällt, hierüber das notwendige Material zusammenzubringen. Denn sonst ist beim urteilenden Richter, zumal beim reaktionären, die Gefahr groß, daß er ohne nähere Prüfung der Zahlungsmöglichkeit und ohne sich in die Vermögensverhältnisse des Pflichtigen hineinzuversetzen, seinen Entscheid fällt und damit zur Wiedereinführung des Schuldturns Hand bietet. Diese Schwierigkeiten sind im einzelnen Falle noch bedeutender als bei der Nichtbezahlung des Militärpflichtersatzes. Denn die Pflicht der Erzeuger, für ihr Kind zu sorgen, ist eine natürliche, primäre. Wenn eine Notlage beim Kinde tatsächlich vorliegt, kann daher dem Pflichtigen ein Opfer an sich selbst eher zugemutet werden, auch wenn er selbst noch so karg durch muß, dies jedenfalls eher als bei der Steuerpflicht gegenüber dem Staate. Es handelt sich dabei um eine besonders sorgfältige Abwägung der Interessen des in Not geratenen Kindes und seiner Mutter gegenüber denjenigen des Pflichtigen, besonders wenn er selbst für eine neue Familie zu sorgen hat.

Bei allen diesen Fragen wird die persönliche Einstellung des Richters gegenüber den dürftigen Vermögensverhältnissen des Angeklagten für den Entscheid über dessen Schuld oder Nichtschuld hauptsächlich ausschlaggebend sein. An diese Not der Enterbten und speziell der am schlechtesten belohnten Arbeiter muß der Richter im Einzelfalle sowohl mit seinem Herzen als auch mit seinem Verstande herantreten. Denn eine derartige, aus diesen beiden Quellen stammende Vertiefung in jede dieser hier aufgeworfenen Fragen ermöglicht ihm allein ein wirklich gerechtes Urteil.

Nochmals die Schwurgerichte.

Von Dr. Robert Wagner.

Die folgenden Antwortbemerkungen zu dem Artikel des Genossen Dr. Marbach erfolgen nicht aus der Präntention heraus, die Frage wissenschaftlich zu „erschöpfen“ oder neue unerhörte Gedankengänge zutage zu fördern, sondern lediglich im Hinblick auf die Abstimmung vom 20. Mai* über den Entwurf zu einem neuen Strafprozeßgesetz für den Kanton Bern.

*

* Anmerkung der Redaktion. Dieser Artikel des Genossen Dr. Wagner war lange vor dem 20. Mai in unsern Händen, konnte aber im letzten Heft leider nicht mehr placiert werden. Obschon nunmehr die kantonale-bernerische Volksabstimmung vorüber ist, scheint uns das vom Genossen Dr. Wagner behandelte Thema doch so wichtig und aktuell zu sein, daß wir den Artikel heute zum Abdruck bringen.

Genosse Marbach geht von vorjüngstlichen Zeiten aus, um dann an Hand von Prof. Fehrs Rechtsgeschichte eingehende Feststellungen über das Mittelalter zu machen. Ich habe nicht im Sinne, ihm auf dieses Terrain zu folgen. Denn einmal ist sowohl der Tatsachenbestand der mittelalterlichen Rechtsgeschichte wie auch seine systematische Wertung noch kontrovers. Aber auch wenn Prof. Fehr in den großen Linien oder sogar in allen Teilen recht hätte und die Zitate Marbachs seine Auffassung richtig wiedergäben, so wäre damit für eine bestimmte Organisation der Jury in der Gegenwart nicht viel bewiesen. Die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mittelalters, sein Bestand an materiellen und immateriellen Rechtsgütern, seine Ideen über das, was überhaupt als zu schützendes Rechtsgut zu gelten habe, wie dieser Schutz zu bewerkstelligen sei und welchem Ziel des gesellschaftlichen Zusammenlebens das Recht zu dienen habe, sind so verschieden von den heutigen Verhältnissen, daß sich aus seiner Organisation der Rechtsverwirklichung keinerlei für uns unmittelbar verbindliche Schlüsse ableiten lassen.

Aber auch die allgemeine, aus den Erörterungen Marbachs abstrahierte These, wonach die Ausschaltung der „reinen“ Volksgerichte immer eine Schwächung der allgemeinen Position des Volkes bedeutet hätte, woraus sich dann gegenteils ergäbe, daß mit der Existenz dieser Gerichte notwendigerweise auch eine Vermehrung aller übrigen Volksrechte verbunden gewesen wäre, ist in dieser Allgemeinheit nicht haltbar.

Ich bin der letzte, die weltgeschichtliche Bedeutung der konstituierenden Versammlung der ersten französischen Revolution auch speziell auf juridischem Gebiete zu verkennen. Aber aus der Tatsache, daß den führenden Juristen dieser Versammlung ebensosehr aus bestimmten praktischen Bedürfnissen wie aus allgemeinen theoretischen Erwägungen heraus das „reine“ Volksgericht als ein großer Fortschritt erschien, ergibt sich noch keineswegs zwingend, daß damit das letzte Wort über die den höchsten wirklichen Interessen der Demokratie am wirksamsten dienende Einrichtung der Rechtsprechung gesagt wurde.

Schon während der Revolution selbst haben bekanntlich reine Volksgerichte, den Wunsch der „vorgeordneten Stellen“ erfüllend, einfach die politischen Gegner aufs Schafott gesandt, entgegen den höchsten und letzten Interessen der Revolution selbst, so sehr dieser Mißbrauch des Rechtes des Stärkern aus den Zeitverhältnissen psychologisch begreiflich sein mag. Und niemals war die Macht des Volkes geringer als unter Napoleon I., der die Schwurgerichte so zu zähmen und abzurichten verstand, daß sie als die «douze commissaires du gouvernement» erschienen. Auch das „reine Volksgericht“ ist eben nicht weniger als das aus Berufsrichtern zusammengesetzte Gericht ein Organ der das gesamte Staatsleben beherrschenden Macht, sondern eher mehr, infolge der vermehrten Möglichkeit, bei der Bestellung der Geschworenenbank und während der Verhandlungen in einem bestimmten Klasseninteresse auf seine Tätigkeit einzuwirken. Es kann als wichtiger rechtsichernder Faktor wirken, namentlich wenn es durch andere Faktoren, wie Presse und Parlament, in dieser Richtung

gestützt wird; es kann aber auch zu einem der Rechtsidee hohnsprechenden Werkzeug der Unterdrückung werden.

Wenn wir Sozialdemokraten heute im Kanton Bern die Frage lediglich vom Parteistandpunkt aus betrachten, so ist doch nun einmal nicht wegzudisputieren, daß wir in vier Geschworenenbezirken in Minderheit sind und auch im Mittelland keineswegs über eine sichere Mehrheit verfügen. Wenn man erwidern wollte, auch andern Parteien angehörende Volksrichter seien eher in unserm Sinne beeinflusßbar als Berufsrichter, so mag dies in einzelnen Fällen zutreffen; es darf aber nicht vergessen werden, daß diese leichtere Beeinflusßbarkeit in andern Fällen auch sehr zu unsern Ungunsten wirken kann, womit dem Zufall ein unverhältnismäßiger Einfluß eröffnet wird.

Gewiß ist es richtig, daß die heutige Rechtsordnung viel komplizierter ist als diejenige des Mittelalters. Aber daran tragen doch die Juristen nur insofern die Schuld, als sie in dem immer ungestümer und mächtiger dahinflutenden Strom der Ereignisse und Bedürfnisse nicht immer sofort die richtige Lösung finden oder sie wenigstens nicht hinreichend präzise zu formulieren verstehen. Der Hauptgrund der Komplikation der Rechtsmaschine aber liegt in der gewaltigen Komplikation der Verhältnisse, der auf dem gesetzgeberischen Gebiete Rechnung getragen werden muß. Uebrigens sind heute die Juristen als Gesetzgeber nur Organe der Gesamtheit. Diese ist es, die Gesetze gibt und dabei wohl auch wünscht, daß die erlassenen Rechtsbefehle auch wirklich von allen mit der Wahrung der Rechtsordnung betrauten Organen als allgemeine Richtlinie ihrer Wirksamkeit betrachtet werden.

Vielleicht darf auch darauf aufmerksam gemacht werden, daß nach einer allgemeinen Erfahrungstatsache bei zunehmender Komplikation einer Maschine die Gefahr eher wächst, daß Leute, die mit ihrer Bedienung nicht vertraut sind, bei ihrer Handhabung sich selbst oder andere verwunden.

Beizustimmen ist der Auffassung, daß in der Rechtspflege der Persönlichkeit des Richters neben der Gesetzgebung eine entscheidende Bedeutung zukommt, und zwar nicht nur seinen Fachkenntnissen, sondern vor allem auch seiner Lebenserfahrung, seinem Verständnis für alles Menschliche und Allzumenschliche, seinem Charakter, der ganzen Färbung seiner Individualität. Und ebenso sicher ist, daß verhängnisvolle „Berufsfrankheiten“ der Juristen auftreten können, gegen die energisch anzukämpfen ist, und daß unumgängliches Korrelat der Gesetzesreform auch die Juristenreform sein muß.

Auch die alten Volksgerichte fällten aber ihre Urteile nicht nach persönlichem Gutdünken, sondern nach schriftlich oder mündlich überlieferten, oft sehr rigorosen Regeln. Und andererseits ist der gegen das kodifizierte Recht erhobene Vorwurf, seine Vorteile würden durch den großen Nachteil der Starrheit, der unabänderlichen Fixierung des Lebens auf einen bestimmten Zeitpunkt erkauft, angesichts der heutigen Gesetzgebungstechnik nur teilweise berechtigt. Die ganze Tendenz der modernen Gesetzgebung auch auf dem Strafgebiet (vergl. z. B. schweizerischer

Entwurf) geht doch unleugbar dahin, der nie stillestehenden Entwicklung Rechnung zu tragen durch bei aller Klarheit und Präzision elastische Fassung des Tatbestandes, durch Aufstellung von Rahmenbestimmungen, durch Eröffnung besonderer Möglichkeiten für besondere Verhältnisse, durch Individualisierung der Straf- und Sicherungsmaßnahmen, durch Erweiterung des richterlichen Ermessens. Die Strafrechtswissenschaft sucht das Ihrige zu tun durch immer tieferes Eindringen in die Frage der strafrechtlichen Schuld, durch Erforschung der einzelnen Schuld tatbestände, der zugrunde liegenden Seelenzustände und der sozialen Ursachen des Verbrechen, durch Herbeiziehung eines immer reicher zufließenden Erfahrungsmaterials aus allen Zonen, Gesellschaftskreisen und Kulturstufen, durch Nuzbarmachung der Ergebnisse anderer Wissenschaften (Biologie, Soziologie, Psychologie, Pädagogik usw.). So werden bisher kaum geahnte Zusammenhänge erschlossen, neue Ausblicke eröffnet, neue Fragen geprüft. Und parallel entwickelt sich die Praxis. Unhaltbare Vorschriften werden durch sie, wenn die Gesetzgebung sich zu regen verjäumt, nach Möglichkeit dem Leben angepaßt, Rechtsbegriffe neu interpretiert, Fortschritte der Gesetzgebung vorbereitet. Es sei hier an die Praxis des Bundesgerichts auf dem Zivilgebiet erinnert, die eigentlich eine fortwährende Rechtschöpfung ist, und auf dem strafrechtlichen Gebiet an diejenige der kantonalen Instanz etwa auf dem Gebiete der Beweislehre Art. 345 ff. G. B., 360 St. B.) oder der Weiterziehung (Art. 460 St. B.).

Nun ist es gewiß an sich durchaus denkbar, daß sich in dieser Art auch Volksgerichte an der Rechtschöpfung beteiligen können, und es ist in diesem Sinne auch dem von Marbach zitierten Ausspruch des Genossen Prof. Radbruch durchaus beizustimmen*.

Ja, die Hoffnung auf diese Seite ihrer Wirksamkeit hat sogar erheblich bei ihrer Einführung mitgewirkt. Die Wirklichkeit ist freilich hinter diesen Erwartungen zurückgeblieben. Wir haben im Kanton Bern die Jury, aber wir haben noch immer ein Strafgesetz aus dem Jahre 1866 und ein drei Vierteljahrhundert altes Strafprozeßgesetz. Der reformierenden Wirksamkeit des Schwurgerichts in seiner gegenwärtigen Form stehen eben schwere Hindernisse entgegen. Um nur einen Hauptpunkt zu betonen: Der Wahrspruch braucht nicht begründet zu werden. Die Geschworenen antworten nur mit Ja oder Nein, aber sie sagen nicht

* A propos Prof. Radbruch: Radbruch hat der gegenwärtig in Deutschland geltenden Ordnung, die sich dem Schöffensystem viel weiter nähert als der bernische Entwurf, im Ausschuß prinzipiell zugestimmt, wie er im „Vorwärts“ vom 2. Februar 1924 erklärt: „Für die Umwandlung des Schwurgerichts in ein Schöffengericht, der ich angesichts mancher böser Schwurgerichtsurteile aus den letzten Jahren sachlich nicht widersprechen kann, halte ich den Weg der Verordnung für völlig ungeeignet.“ Auf Anfrage hin hat Prof. Radbruch mir im Januar 1928 brieflich erklärt, daß er persönlich auch jetzt noch für wenigstens vorläufige Beibehaltung des neuen Systems sei, und in der Anwendung des bernischen Entwurfes, den ich ihm zugesandt hatte, angesichts unserer Verhältnisse keine Gefahr erblicke.

warum. Nun kann sich eine wirklich auf vernünftiger Ueberlegung fußende, nicht lediglich Stimmungen zum Ausdruck bringende Praxis doch nur so Bahn brechen, daß mehrere annähernd die gleiche Frage beschlagende Urteile aus den gleichen Ueberlegungen zu gleichen Schlüssen gelangen. Bei der gegenwärtigen Schwurgerichtsordnung aber steht man nicht der Nachprüfung zugänglichen, logischen Gebilden gegenüber, sondern einem orakelhaften Diktat, das ebensogut rechtsfremden Motiven wie rechtlichen Erwägungen entsprungen sein kann. Ein Hauptvorteil aller Demokratie, die Möglichkeit der Kontrolle, kann also bei der gegenwärtigen Ordnung des Schwurgerichtsverfahrens gerade nicht zur Entfaltung kommen.

Und nun die Relation Recht — Gerechtigkeit, für die der Jurist kein Verständnis haben soll? Wann ist ein Urteil gerecht, nicht nur rechtmäßig? Soviel ich sehen kann, dann, wenn dadurch ein jeder das erhält, was er unter Berücksichtigung aller Elemente seiner zur Beurteilung stehenden Tat und im Hinblick auf das allgemeine Interesse verdient hat. Schade nur, daß sofort, wenn die Frage in der objektiven Welt konkret zu lösen ist, sich über diese Lösung eine große Divergenz der Anschauungen geltend macht. Dem allgemeinen Rechtsempfinden aber kann nur ein allgemeiner Maßstab dienen, sonst fühlen sich alle diejenigen verletzt, deren individuelles Gerechtigkeitsempfinden nicht berücksichtigt wurde. Wenn man aber in unverzagtem Optimismus ein über alle Unterschiede der Parteien, Klassen usw. sich erhebendes, für den einzelnen Fall eine Ideallösung ermöglichendes primäres Rechtsempfinden annehmen wollte, so würde ich persönlich, und mit mir wohl viele Juristen, ohne weiteres dafür sein, die gesamte Strafrechtsprechung „reinen“ Volksgerichten zu überlassen, wenn irgendwelche Aussicht vorhanden wäre, daß die „ideale Forderung“ durch sie realisiert würde. Aber ich glaube nun einmal, daß sich außer einem keiner weiteren Erklärung fähigen Glauben an das Primitive kein Anhaltspunkt dafür ausfindig machen läßt, daß das Volksgericht nach bisherigem Verfahren dieser idealen Gerechtigkeit näher kommen könnte, als das „unreine“ Gericht des Entwurfs.

Daß unter dem bisherigen Verfahren Fehlsprüche nach beiden Richtungen (Freispruch und Verurteilung) nicht gerade eine Seltenheit waren, darüber liegt in einer langen Reihe von Fällen aus verschiedenen Jurisländern und auch aus dem Kanton Bern (auch aus den letzten Jahrzehnten) ein Erfahrungsmaterial vor, das an Schlüssigkeit demjenigen aus der Merowinger- und Karolingerzeit mindestens gleichkommen dürfte. Gewiß hatte die Kriminalkammer die Befugnis, bei offenkundig unbegründeten Verurteilungen (bei offenkundig unrichtigen Freisprüchen kann die Verletzung des Rechtsgefühls ebenso stark sein, vergleiche Schattendorf bei Wien)* die Sache vor ein

* Die Wiener „Arbeiterzeitung“ äußerte sich am 15. Juli 1927 zu diesem Urteil unter anderem wie folgt: „Die aber den Eid, den sie geleistet haben, so schnöde mit Füßen treten; die sich über Recht und Gerechtigkeit so frech hinwegsetzen, die sind keine Geschworenen, sind ehrlose Gesetzbrecher, denen

neues Geschworenengericht zu weisen. Warum tat sie es nicht öfter? Weil sie mit dem Verdikt einverstanden war? Nicht doch! Einmal lag eine sehr schwere Verantwortlichkeit darin, den ganzen kostspieligen und schwerfälligen, namentlich aber für den Angeschuldigten sehr peinlichen Apparat einer Geschworenenverhandlung noch einmal in Bewegung zu setzen. In gewissen Fällen war es zudem möglich, das begangene Unrecht bei der Strafzumessung einigermaßen auszugleichen. In andern Fällen, namentlich wenn die „öffentliche Meinung“ gegen den Angeschuldigten war (wenn auch zu Unrecht), war die neue Ueberweisung hoffnungslos, indem nach den besonders in Deutschland gemachten Erfahrungen zu riskieren war, daß das zweite Geschworenengericht, schon aus einem mißverstandenen Solidaritätsgefühl mit dem ersten Gericht, gegenüber den Juristen, gleich urteilen würde wie das erste, wie es ja zum Beispiel auch in Frankreich im Dreyfus-Fall durch ein zweites Kriegsgericht (Laiengericht) geschah. Da ist es doch einfacher, natürlicher und loyaler, daß die beiden Teile des Gerichts sich vorher ins Einvernehmen setzen, als nachher gegeneinander aufzutreten.

Uebrigens werden auch künftig den drei Juristen acht Laien gegenüberstehen. Sie werden Gelegenheit erhalten, ihre Meinung ausgiebig zu äußern. Man wird im Bewußtsein, einer gemeinsamen Aufgabe zu dienen, miteinander reden, ruhig, klar und sachlich, möglichst ohne Vorurteil. Man wird die Verantwortung zusammen tragen, ohne die bisherige unnatürliche Zerreißung zusammengehörender Funktionen. Die Gefahr, daß durch die Gegenwart von Juristen das Verantwortlichkeitsgefühl der Laien abgeschwächt werde, ist nach den Erfahrungen mit den Amtsgerichten **sehr gering anzuschlagen**.

Und man wird auch ganz sicher Leute finden, die über die nötige Klarheit und Charakterfestigkeit verfügen, um sich an Hand der Verhandlung und der Diskussion nach Abklärung der zweifelhaften Einzelpunkte eine Ueberzeugung bilden zu können, und die zu ihr stehen werden, eventuell auch der öffentlichen Kritik gegenüber. Auch Leute wie Genosse Marbach können ja Geschworene werden, und werden gewiß sich nicht durch dialektische Spiegelfechtereien breitschlagen lassen, sondern auch den Juristen gegenüber die erhabene Pflicht des Kampfes ums Recht erfüllen.

Im Kanton Tessin war das „reine“ Volksgericht in den heftigen Parteikämpfen der 70er Jahre unmöglich geworden. Die Justiz hatte jedes Ansehen verloren. Seit 45 Jahren funktioniert das System, wonach Juristen und Laien zusammen beraten, zur allgemeinen Zufriedenheit. Die demokratische Erziehung des Volkes hat dabei nicht im mindesten gelitten.

Ist übrigens das Volk z. B. der Kantone **Baselstadt, Glarus** oder **St. Gallen**, in denen die Jury nicht eingeführt wurde, demokratisch

für ihren schamlosen Freispruch Haß und Verachtung aller rechtlich denkenden Menschen gebührt.“ Die ganze, beinahe drei Spalten lange Besprechung ist auf diesen Ton gestimmt.

weniger vorgerückt als das der Nachbarantone? Und die Urschweizer mit ihrer uralten ans Mittelalter anknüpfenden Demokratie, oder die Bündner, hätten sie wohl gezögert, das neue Verfahren zu erkämpfen, wenn sie sich ohne dasselbe benachteiligt gefühlt hätten?

Also zusammenfassend: Durch das neue bernische Strafprozeßgesetz, das so viele Verbesserungen des bisherigen Zustandes bringt, wird das Volksrecht der Mitarbeit an der Rechtschöpfung nicht geschmälert, sondern wirksamer gestaltet. Nicht für abgestorbenes Paragraphenrecht soll ein Bollwerk errichtet werden, sondern für die Gerechtigkeit im höchsten Sinn, soweit sie menschlicher Unvollkommenheit zugänglich ist.

Deutsche Sozialisierungsliteratur während der Kriegs- und Revolutionszeit.

Von Dr. M. G i t e r m a n n.

(2. Fortsetzung: Abstrakte Theorien über den Kriegssozialismus.)

Für den Sozialisten, der heute im Kampfe für seine Ideen auf den beharrlichen Widerstand der bürgerlichen Ideologen stößt, ist es nicht ohne Interesse, zu verfolgen, welche Argumente die akademischen Vertreter der nationalökonomischen Wissenschaft gegen den Kriegssozialismus ins Feld führten. So wollen wir denn hier der typischen Meinungen aus der Mitte der bürgerlichen Schule Erwähnung tun.

An erster Stelle sei hier die Broschüre von Theodor Heuß erwähnt: „Kriegssozialismus“ (1915). In allen staatlichen und kommunalen Maßnahmen ersieht Heuß keinen Sozialismus, sondern einfach Versorgungsmaßnahmen des Krieges. Er betont, „daß der „Kriegssozialismus“ mit dem marxistischen Sozialismus ganz und gar nichts zu tun hat“. Die Beibehaltung der öffentlichen wirtschaftlichen Kriegsinstitutionen für die Zukunft hält er für nicht rationell, obwohl er sich darüber Rechenschaft gibt, daß nach dem Kriege verschiedenes in der sozialen Organisation geändert werden müßte; „daß aber der Staat auch in Friedenszeiten die Preispolitik für Getreide und Mehl ausübte, in einer beherrschenden technischen Organisation, hat nicht nur die bekannten Schwierigkeiten (Erhaltung, Verwahrung und Verderb), sondern auch politisches Bedenken. Jene organisatorischen Aufgaben ließen sich vielleicht dadurch überwinden, daß der Staat nur als Buchführer und Ueberprüfer auftritt“ (S. 37).

Eine klar ausgesprochene und energische Organisation gegen den „Kriegssozialismus“ und den Sozialismus überhaupt nimmt Professor Liefmann in seiner Broschüre „Bringt uns der Krieg dem Sozialismus näher?“ ein (1915). Auf die oben wiedergegebenen Ansichten Jaffés erwidert Liefmann: „Ich halte diese Ansichten für sehr bedenklich und glaube, daß, wenn jene Kriegsmaßregeln wirklich ein ungeheurer Ruck auf dem Wege zur Gemeinwirtschaft wären, diese keinen